



WST6-AL-918/036-2008  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Josef Muttenthaler	14500	23. September 2008

Betrifft  
Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 23.09.2008

Ltg.-**89/G-25-2008**

B-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A) Allgemeines

#### 1. Ausgangslage

Für Gasanlagen werden die Sicherheitserfordernisse derzeit durch Verbindlicherklärung von technischen Richtlinien bzw. Teilen davon, die dem Stand bzw. den Regeln der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben sind, mit Verordnung festgelegt (vgl. § 3 Abs. 2 NÖ GSG 2002 und die NÖ Gassicherheitsverordnung 2004). Da die technischen Richtlinien sich laufend ändern, ist es derzeit notwendig, die NÖ Gassicherheitsverordnung laufend anzupassen, wobei jede Änderung einem Notifikationsverfahren zu unterziehen ist. Da dieses Verfahren sich als sehr langwierig gestaltet, ist nicht sichergestellt, dass die jeweils aktuellen Richtlinien verbindlich erklärt sind. Um dieses Problem zu beseitigen, soll in Hinkunft von der Verbindlicherklärung von technischen Richtlinien abgegangen und die NÖ GSV 2004 aufgehoben werden. Gemäß § 3 Abs. 1 NÖ GSG 2002 sind Gasanlagen entsprechend dem Stand der Technik (nach Novelle: entsprechend den Regeln der Technik) so zu errichten, instand zu halten und zu betreiben, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Beschädigungen von Sachen vermieden werden. Gemäß § 3 Abs. 2 kann die Landesregierung zur näheren Durchführung des Abs. 1 durch Verordnung bestimmen, welchen Sicherheitserfordernissen Gasanlagen bei Errichtung und Betrieb jedenfalls zu entsprechen haben, wobei technische Richtlinien als verbindlich erklärt werden können. Anstelle einer Verbindlicherklärung soll nunmehr

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 - Neunkirchen

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/14996 - E-Mail post.wst6@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

im Gassicherheitsgesetz festgelegt werden, dass die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen vermutet wird, wenn die technischen Regeln der ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden. Nur in jenen Fällen, wo keine Regeln der Technik vorliegen oder diese nicht ausreichend klar sind, soll auch in Zukunft von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Mit dieser Methodik ist eine verfassungswidrige dynamische Verweisung nicht gegeben. Eine solche liegt laut Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zuletzt Erkenntnis vom 9. März 2007, G 174/06-7, Seite 19 und 20) dann vor, wenn der Gesetzgeber den Inhalt einer Norm nicht mehr selbst festlegt, sondern dies einem anderen Gesetzgeber überlässt und der Gesetzgeber dadurch seine Kompetenz aufgibt. Es ist keinem Gesetzgeber verfassungsrechtlich verwehrt, an die von einer anderen Rechtssetzungsautorität geschaffene Rechtslage anknüpfend, diese Rechtslage oder die darauf gestützten Vollzugsakte zum Tatbestandselement seiner eigenen Entscheidung zu machen. Entscheidend ist dabei, dass die fremde Norm nicht vollzogen, sondern lediglich ihre inhaltliche Beurteilung dem Vollzug der eigenen Norm zu Grunde gelegt wird. Dies gilt umso mehr, wenn nicht auf Rechtsnormen sondern auf technische Standards und Produkteigenschaften hingewiesen wird. Die Anordnung, dass die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen vermutet werden kann, wenn bestimmte technische Richtlinien, wie ÖVGW und ÖNORMEN, eingehalten werden, ohne dass diese im Sinne des § 5 Normengesetz für verbindlich erklärt werden, ist keine Verweisung im Sinne der verfassungsgerichtlichen Judikatur. So wie ein Gesetzgeber etwa auf den Stand der Technik oder auf die Regeln der Technik als Tatbestandselement abstellen kann, so ist auch der Hinweis auf Normen nicht als dynamische Verweisung zu verstehen, sondern als bloßes Anknüpfen an bestimmte allgemein anerkannte Standards.

Der Entwurf ist im Sinne der Richtlinie 98/34/EG in der geltenden Fassung hinsichtlich der Bestimmung über die Gasgeräte (vgl. § 3 Abs. 4 des Entwurfes) nicht notifizierungspflichtig, da eine Ausnahme von der Notifizierungspflicht vorliegt (Anpassung einer Rechtsvorschrift an Gemeinschaftsrecht). Auch die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 352/2007, ist keinem Notifizierungsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG unterzogen worden. Was die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes betrifft, wird auf das Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. Nr. 37/2007, das ebenfalls keinem Notifikationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG unterzogen worden ist, verwiesen, insbesondere auf die §§ 6 Z. 41 und 44 Abs. 2.

Es wird nicht über die notwendige Umsetzung der Richtlinie 90/396/EWG in der Fassung 93/68/EWG hinausgegangen.

Zu den Ausführungen des Bundes wird angemerkt, dass das (Bundes-) Gaswirtschaftsgesetz die gleiche Methodik gewählt hat. Auf die §§ 6 Z. 41 und 44 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz wird verwiesen. Zur Frage der Außenwirksamkeit wird ebenfalls auf das Gaswirtschaftsgesetz verwiesen. Dieser Anregung wurde jedoch insofern entsprochen, als nunmehr angegeben ist, wer diese einschlägigen Richtlinien herausgibt. Zu beachten ist, dass diese Richtlinien nicht verbindlich sind. Es besteht lediglich die Vermutung, dass bei Beachtung dieser die Einhaltung der Regeln der Technik angenommen werden kann. Wird der Nachweis erbracht, dass auch andere Richtlinien den Regeln der Technik entsprechen, so ist das gesetzliche Erfordernis erfüllt.

Klarstellungen, die derzeit in der NÖ Gassicherheitsverordnung 2004 getroffen sind, sollen in das NÖ Gassicherheitsgesetz übernommen werden.

1. Kompetenz

Die Erlassung von Vorschriften, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung (Gasanlagen) regeln, fällt in die Zuständigkeit der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG), soweit sich aus den Art. 10 bis 12 B-VG nichts anderes ergibt. Auf § 1 Abs. 2 NÖ GSG 2002 wird verwiesen.

2. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele

Die vorgesehene Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele.

3. EU-Konformität

Die EU-Konformität ist gegeben.

4. Kosten

Die Novelle verursacht keine zusätzlichen Kosten; vielmehr ist mit Einsparungen zu rechnen, da in Zukunft nicht damit zu rechnen ist, dass Verordnungen erlassen bzw. geändert werden müssen.

5. Konsultationsmechanismus

Durch die geplante Novelle ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger

von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden.

## B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z.1 (Inhaltsverzeichnis):

Vgl. Ausführungen zu § 21

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 3):

Hier erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Zu Z. 3, 4 und 6 (§§ 2 Z. 9, 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1, 10 Abs. 2):

Die Definition des Begriffes „Regeln der Technik“ wird dem § 6 Z. 41 Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2008, entnommen. Die Änderung von „Stand der Technik“ auf „Regeln der Technik“ ist im Hinblick darauf, dass technische Richtlinien in der Regel nicht mehr verbindlich erklärt werden, erforderlich. Im Übrigen soll auch eine Abstimmung mit dem Gaswirtschaftsgesetz erreicht werden.

Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 1):

Die Einhaltung der Regeln der Technik bei Gasanlagen der zweiten und dritten Gasfamilie wird dann angenommen werden können, wenn die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden. Auf § 6 Z. 41 Gaswirtschaftsgesetz wird verwiesen. Die Anmerkungen des Bundes wurden berücksichtigt.

Zu Z. 7 (§ 3 Abs. 4):

Diese Bestimmung wird aus der NÖ Gassicherheitsverordnung 2004 übernommen (vgl. § 5 NÖ GSV 2004). Die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung des Bundes hat ihre Rechtsgrundlage in der Gewerbeordnung. Sie setzt die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Gasverbrauchseinrichtungen (RL 90/396/EWG in der Fassung der RL 93/68/EWG) um. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im häuslichen Bereich Gasgeräte zur Verwendung gelangen, die nicht dem Anwendungsbereich der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung unterliegen, ist es notwendig, zu bestimmen, dass nur jene Gasgeräte angeschlossen werden dürfen, die mit dem CE-Kennzeichen im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung versehen sind.

Zu Z. 8 (§ 11 Abs. 1):

Hier wird klargestellt, dass ein Probetrieb für Zwecke der Prüfung und der Einstellung nur während der Anwesenheit eines Befugten zulässig ist.

Zu Z. 9 (§ 11 Abs. 2 Z. 5):

Klargestellt wird, dass der Zustand jener elektrischen Installationen zu prüfen ist, die für den Betrieb der Gasanlage erforderlich sind (vgl. § 6 Abs. 2 NÖ GSV 2004).

Zu Z. 10 (§ 11 Abs. 5):

Die Anmerkungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wurden aufgegriffen und ist nun klargestellt, dass aus dem Abnahmebefund hervor zu gehen hat, dass für jene Teile der Gasanlage, die vom Aussteller nicht geprüft werden können, die entsprechenden Bestätigungen vorliegen. Diese Bestätigungen müssen somit nicht der Behörde oder dem Verteilernetzbetreiber übermittelt werden.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sind Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. nach Kesselrecht) zu übernehmen (vgl. § 6 Abs. 1 NÖ GSV 2004). Was die Anmerkungen der Wirtschaftskammer für NÖ betrifft, so ist zunächst darauf hin zu weisen, dass diese Regelung bereits dem Rechtsbestand angehört. Selbstverständlich hat der Rauchfangkehrer (wie in der Vergangenheit) den Anschlussbefund aus zu stellen.

Zu den Anmerkungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH betreffend Wegfall der Erstprüfung wird festgehalten, dass an der bestehenden Rechtslage nichts verändert wird. Nach dieser existiert eine derartige Prüfung (vgl. § 11), wobei der Betreiber der Anlage neben dem Netzbetreiber auch andere Befugte Personen mit der Vornahme der Prüfung beauftragen (vgl. § 11 Abs. 4) kann. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Z. 11 und 12 (§ 12 Abs. 1 und 3):

Mit der Erhöhung des Prüfintervalls der wiederkehrenden Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 von fünf auf sechs Jahren wird eine Harmonisierung mit der Flüssiggasverordnung 2002, BGBl II Nr. 446/2002, angestrebt. Mit der Erhöhung des Prüfintervalls der wiederkehrenden Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 von zehn auf zwölf Jahren wird berücksichtigt, dass Gaszähler alle zwölf Jahre nach dem Eichgesetz getauscht werden müssen. Die wiederkehrenden Prüfungen können somit gleichzeitig im Zuge des Zählertausches erfolgen. Im Übrigen sind in einer ÖVGW-Richtlinie nunmehr zwölf Jahre vorgesehen.

Zu Z. 13 (§ 12 Abs. 7):

Diese Bestimmung entspricht der derzeitigen Bestimmung des § 7 Abs. 1 und 2 NÖ GSV 2004. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen. Die Anmerkungen des Bundes und der EVN wurden berücksichtigt.

Zu Z. 14 (§ 13 Abs. 5):

Hier wird insofern eine Verbesserung vorgenommen, als die Verpflichtung des Lieferanten zur Prüfung, ob der Betreiber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, nicht nur vor Befüllung sondern auch im Zuge der Befüllung wahrgenommen werden kann.

Zu Z. 15 (§§ 13 Abs. 5 zweiter Satz, 19 Abs. 2 und 4):

Im Hinblick auf die Änderung der Prüfungsintervalle sind auch die in diesen Bestimmungen enthaltenen Intervalle entsprechend anzupassen. Die Anregung der EVN betreffend § 19 Abs. 2 wurde aufgegriffen. Die Übergangsbestimmungen des § 19 Abs. 5 gelten unverändert auch für die Novelle.

Zu Z. 16 (§ 19 Abs. 3):

Diese Änderung ergibt sich durch die Änderung der Überprüfungsintervalle im § 12 Abs. 3.

Zu Z. 17 (§ 19 Abs. 3 und 4):

Diese Änderung ist durch die Hinzufügung des § 12 Abs. 7 bedingt.

Zu Z. 18 (§ 21):

Diese Bestimmung entspricht § 8 Abs. 1 NÖ GSV 2004. Da die NÖ GSV 2004 ersatzlos behoben werden soll, ist eine entsprechende Bestimmung im NÖ GSG 2002 aufzunehmen. Die Anregungen des Bundes und des NÖ Verfassungsdienstes wurden berücksichtigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. P l a n k  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung